



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wurde am 22. Dezember 2020 um 13.35 Uhr durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite öffentlich bekannt gemacht. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 21.12.2020

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 15)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen haben:

- Für die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Bereiche täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
- Für die beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Trageverpflichtung gelten entsprechend.

2. Die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020, Az. 07/32/1-Corona 14 ist obsolet und wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Januar 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 21. Dezember 2020 0:00 Uhr) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 124,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 186,2. Beide Werte liegen immer noch erheblich über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Das Ansteckungsgeschehen im Stadtgebiet, in Nordrhein-Westfalen und bundesweit ist diffus und von unklaren Ansteckungswegen geprägt. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein und hält es für notwendig, dass »sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält [...]«. Es ist zu befürchten, dass sich die landesweit höheren Infektionen nachteilig auf das Stadtgebiet von Düsseldorf mit seinen derzeit etwas geringeren Fallzahlen auswirken werden.

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Zwar gilt seit dem 16.

Dezember 2020 eine restriktivere Fassung der Coronaschutzverordnung, so dass das Personenaufkommen gegenüber dem vorherigen Zeitraum und erst recht gegenüber einem Normalbetrieb erheblich reduziert ist. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens insgesamt aber immer noch in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten. Gleichzeitig erfordert Infektionslage, die sich landes- und bundesweit unverändert weiter zuspitzt, nochmals gesteigerte Bemühungen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes. Die bisherigen Maßnahmen haben sich insoweit als nicht ausreichend erwiesen.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist unverändert erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist. Viele der Ladenlokale sind zwar gegenwärtig in Umsetzung der Coronaschutzverordnung für den Kundenverkehr geschlossen, der Fußgängerverkehr hat sich bislang allerdings nur geringfügig reduziert.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße, Schneider-Wibbel-Gasse), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden. Angesichts entfallender Alternativen zur Freizeitgestaltung nimmt die Attraktivität der Bereiche jedenfalls nicht ab.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen – auch unter Berücksichtigung der seit dem 16. Dezember geltenden Verschärfungen der CoronaSchVO – täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die seit dem 16. Dezember geltende Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen insbesondere im Einzelhandel, bei gastronomischen Angeboten sowie dem Verkauf alkoholischer Getränke wurden dahingehend berücksichtigt, dass die Trageverpflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 grundsätzlich entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr beginnt und bereits um 19:00 Uhr endet. Der Sonntag ist in den Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofes (Anlage 3) angezeigt, der

aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Die von mir unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist im Hinblick auf das angestrebte Ziel, das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen der Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu minimieren, als geeignet, erforderlich und angemessen zu bewerten.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen.

Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vergl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 25.11.2020 Az. 29 L 2317/20), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Soweit Personenkreise oder Sachzusammenhänge durch die Coronaschutzverordnung entweder von der Einhaltung des Mindestabstandes und/oder dem Tragen einer Alltagsmaske befreit sind, so gelten diese Befreiungen auch in den hier festgelegten Gebieten.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der

Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis von der Erkrankung hat. Es reicht daher nicht aus, nur sog. Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die vorangegangene, inhaltlich ähnliche Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Januar 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Sie geht aber einige Tage über die der Coronaschutzverordnung NRW hinaus, die in der derzeitigen Fassung bis Sonntag, 10. Januar 2021 gilt. Grund dafür ist der Umstand, dass ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – für einen Übergangszeitraum zwischen dem 10. Januar 2021 und dem Wirksamwerden einer neuen Allgemeinverfügung aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 15. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vor-sätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

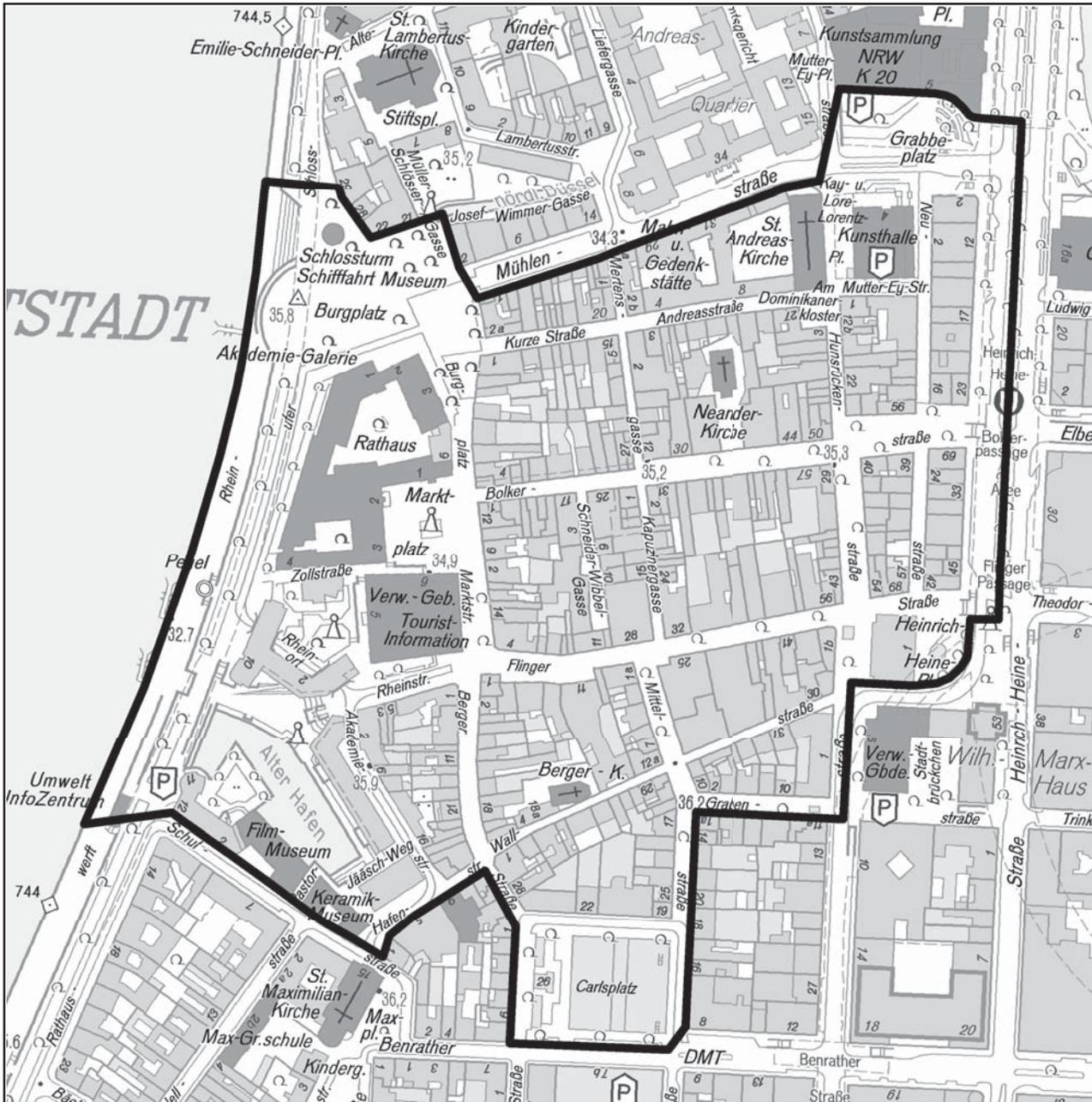
Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

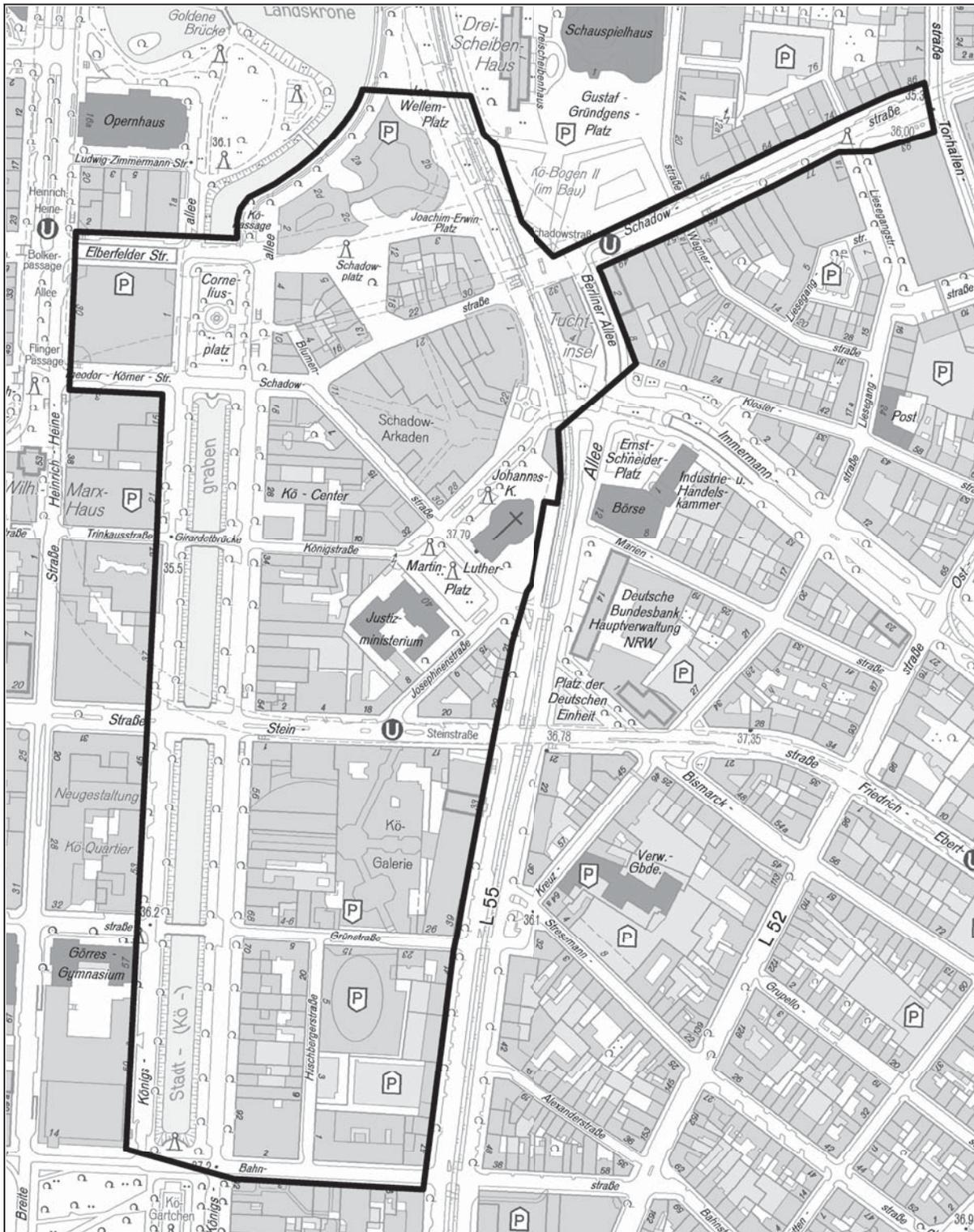
Anlagen:

Anlagen 1 – 3 Kartographische Darstellung der Geltungsbereiche

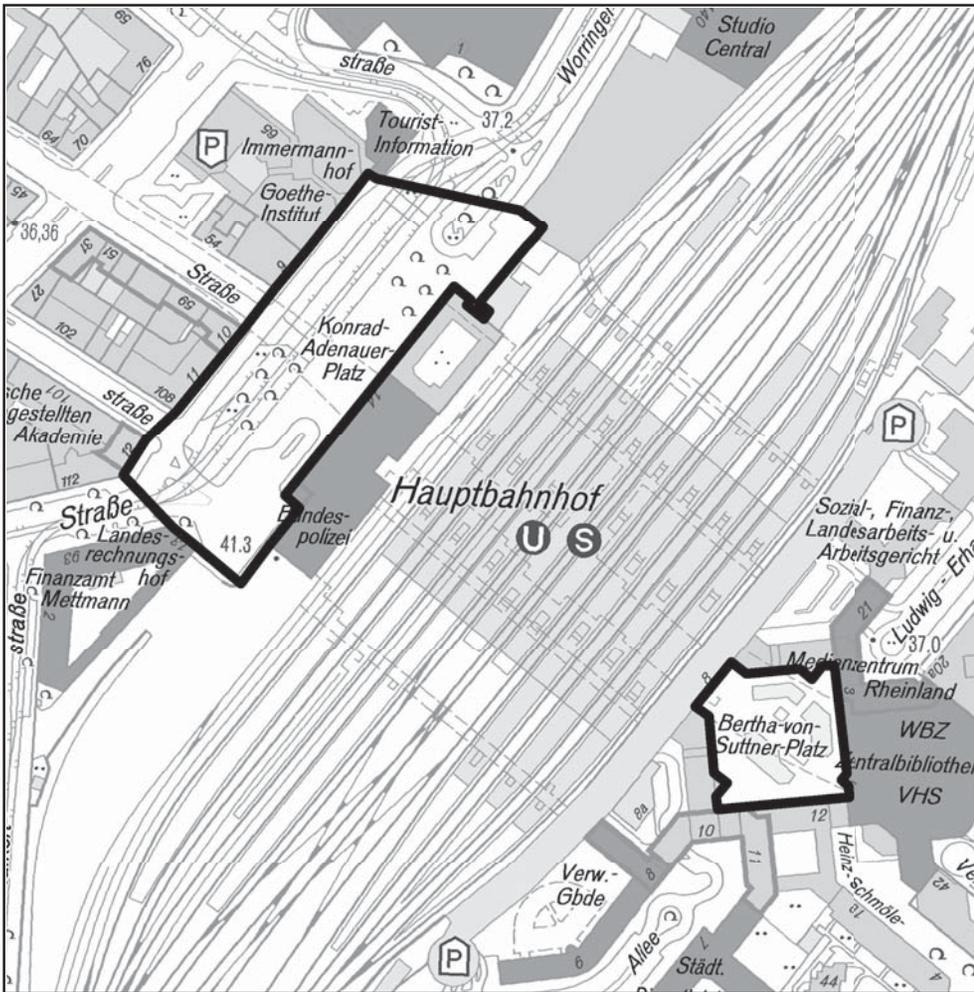
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona 15



Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona 15



Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona 15



Bekanntgabe

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Entnahme von Grundwasser für die hydraulische Sicherung Höherweg 200

Die Stadtwerke Düsseldorf AG haben bei der Unteren Umweltschutzbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Entnahme von Grundwasser zur hydraulischen Sicherung einer Bodenverunreinigung und davon ausgehender Grundwasserverunreinigung mit gaswerktypischen Schadstoffen (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe, Aromatische Kohlenwasserstoffe und Cyanide) auf dem Grundstück Höherweg 200 in Düsseldorf-Flingern gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von bis zu 306.600 m³ schadstoffbelastetem Grundwasser pro Jahr sowie die anschließende Reinfiltration des gereinigten Grundwassers in den Grundwasserleiter auf dem Grundstück Höherweg 200 in 40233 Düsseldorf.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme, -reinigung und -einleitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind das geringe Ausmaß und die geringe Schwere und Komplexität der Maßnahme. Die hydraulischen Einwirkungen auf das Grundwasser sind kleinräumig und liegen im Bereich der natürlichen Grundwasserstandsschwankung. Die Qualität des Grundwassers wird durch die Maßnahme verbessert. Durch die Reinigung des Grundwassers nach dem Stand der Technik ist keine nachteilige Veränderung des Grundwassers bei Reinfiltration des gereinigten Grundwassers in den Grundwasserleiter zu erwarten. Die Roh- und Reinwasserqualität und die Funktionsfähigkeit der Sanierungsanlage werden regelmäßig überprüft. Durch die Reinigung und Überwachung

der Abluft ist keine nachteilige Veränderung der Luftqualität zu besorgen. Eingriffe in den anthropogen bereits stark in Anspruch genommenen Boden finden nur punktuell in äußerst geringem Maße bei Brunnen- und Messstellenbau statt.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Pähler

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1521 3363 SB 53 vom 08.12.2020 an Talal Alkhalizi, Karlstraße 2, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1516 7973 SB 111 vom 24.11.2020 an Sami Behi, Am Dueref 23, 9645 Derenbach, Luxemburg

des Bescheides 5329 0005 0300 7153 SB 120 vom 30.11.2020 an Mohammed Salah Mimoun, Musfeldstraße 65, 47053 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0301 2050 SB 119 vom 09.12.2020 an Kemajl Reka, Hansaallee 266, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1411 3837 SB 112 vom 10.12.2020 an George Ciobanu, Lützowstraße 20, 58095 Hagen

des Bescheides 5327 0005 1436 0567 SB 19 vom 17.09.2020 an Adjmal Rasoul, Zimmer 604, Graf-Adolf-Straße 102, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0319 0411 SB 09 vom 05.10.2020 an Aleksandar Cvetkovic, Vereinsstraße 17, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1509 5310 SB 54 vom 13.11.2020 an Jonas Thomas, Pfarrstraße 7, 76477 Eichesheim-Iltingen

des Bescheides 5327 90005 1518 4657 SB 120 vom 07.12.2020 an Eugen Schellenberg, Am Brockhoff 58, 33689 Bielefeld

des Bescheides 5327 0005 1350 8811 SB 122 vom 06.05.2020 an Mohamed Amine Zerrouqi, Sint Kamielstraat 38, 9300 Aalst, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0295 6704 SB 122 vom 02.06.2020 an Konrad Zoch, Barcelonasua 9, 02-762 Warschau, Polen

des Bescheides 5329 0005 0320 9830 SB 53 vom 12.10.2020 an Elson Toska, Worringer Straße 7, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1511 3873 SB 02 vom 05.11.2020 an Raimonds Vlasenko, Bockholtstraße 4, 41460 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1511 1509 4950 SB 112 vom 04.12.2020 an Antonino Ciotta, Michele Demaria 26, 00000 San Michele di Ganzaria, Italien

des Bescheides 5327 0005 1523 6126 SB 54 vom 24.11.2020 an Duy T Phung, Fjord 139, 8224 DJ Lelystad, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1509 0610 SB 03 vom 02.12.2020 an Angelo Maranta, Via Martiri Dotranto 30, 80140 Napoli, Italien

des Bescheides 5329 0005 0323 7779 SB 57 vom 30.11.2020 an Christos Valodimos, Marktstraße 264, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1517 8908 SB 120 vom 21.12.2020 an Daniela Schmidt, Ausserhalb 45, 64521 Groß-Gerau

des Bescheides 5327 0005 1484 6346 SB 117 vom 19.11.2020 an Krsto Ivanov, Cepelinikova Ulica 015, 1000 Ljubljana, Slowenien

des Bescheides 5327 0005 1494 8033 SB 65 vom 16.11.2020 an Grzegorz Wojtoxicz, Ul. Cmentarna 33 b /3, 39-200 Debica, Polen

des Bescheides 5329 0005 0325 1020 SB 04 vom 18.11.2020 an Shawn Tyrell Gulley, Forsthauswinkel 12, 45891 Gelsenkirchen

des Bescheides 5329 0005 0318 9871 SB 03 vom 29.09.2020 an Brendom Jovanovic, Philippstraße 11, 52349 Düren

des Bescheides 5327 0005 1501 1973 SB 112 vom 02.11.2020 an Gabriel Leonhard Culda, Rodenseel Straße 213, 45279 Essen

des Bescheides 5327 0005 1496 6252 SB 122 vom 02.11.2020 an Julian Zehetmayr, Gonzagagasse 14/9, 1010 Wien, Österreich

des Bescheides 5327 0005 1490 7256 SB 16 vom 24.11.2020 an Mia Pavlinovic, Branka Blecica 2, 5100 Rijeka, Kroatien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Einwohnerwesen –

des Bescheides vom 18.12.2020 über ein Hausverbot für Melvin Ofori, zurzeit wohnhaft Kiefernstraße 3, 40223 Düsseldorf für das Gebäude Gertrudisplatz 8 (Bürgerbüro Eller) und allen anderen Bürgerbüros in den Stadtteilen

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen in der Verwaltungsabteilung, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, Raum 147 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Amt für Soziales

– Hilfen zur Gesundheit –

des Bescheides 50/22-10-15 vom 04.09.2019 an Stalka, Jerry, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

des Bescheides 50/22-10-15 vom 04.09.2019 an Stalka, Jerry, ohne festen Wohnsitz, 40000 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Amt für Soziales – Fachbereich Hilfen zur Gesundheit – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 8, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration

– Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 23.12.2020, Aktenzeichen 54/351-AV-828961 an den albanischen Staatsangehörigen Ervin RATA *15.03.1995, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde 54/351, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Betriebsatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf – Neufassung –

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 08. Oktober 2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Organisationsform, Bezeichnung und Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Einrichtungen der Stadtentwässerung und der Aufgabenbereich Wasserbau der Landeshauptstadt Düsseldorf werden unter dem Namen - Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf - (im Folgenden Stadtentwässerungsbetrieb genannt) nach Maßgabe dieser Satzung, der einschlägigen Vorschriften der GO NW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung des Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644/SGV NW 641), als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit in Form einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung geführt.
- (2) Das Denken und Handeln des Stadtentwässerungsbetriebes orientiert sich an den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie des Gewerbes in der Stadt Düsseldorf. Er fördert dabei die Ziele des Umweltschutzes und setzt diese in seinem Handeln um. Er ist bestrebt, seine Leistungen kostengünstig zu erbringen. Gleichzeitig ist sich der Stadtentwässerungsbetrieb seiner sozialen Verantwortung als Arbeitgeber in Düsseldorf bewusst. Eigenverantwortung und Initiative der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gefördert.

§ 2 Aufgaben

- (1) Wesentliche Aufgaben der Stadtentwässerung sind die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Abwasseranlagen zur Sammlung, schadlosen Ableitung und Reinigung sämtlichen, nicht vermeidbaren Abwassers, entsprechend den gesetzlichen, genehmigungsrechtlichen und ökologischen Anforderungen, und dessen Rückführung in die Umwelt einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (2) Wesentliche Aufgaben des Wasserbaus sind die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen des Hochwasserschutzes sowie der Uferanlagen am Rhein und sonstige Gewässer im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf. Diese Aufgaben werden vom Stadtentwässerungsbetrieb selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen.
- (3) Ziel der ganzheitlich angelegten Organisationsstruktur des Unternehmens ist es, die durch die Aufgaben der Stadtentwässerung bedingten Umweltbelastungen (Beeinträchtigungen von Wasser, Boden und Luft) mit möglichst geringen Kosten zu minimieren, den Hochwasserschutz im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Düsseldorf sicherzustellen und unter Berücksichtigung des urbanen Umfelds die städtischen Fließgewässer im Zuständigkeitsbereich der Lan-

deshauptstadt durch naturnahen Ausbau und Unterhaltung gemäß der Wasserrahmenrichtlinie zu entwickeln. Unabhängig hiervon ist der Stadtentwässerungsbetrieb bemüht, ständig neue Aufgabenfelder im Rahmen der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten zu erschließen.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann und über
 1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.
 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses.
 4. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
 5. die Veräußerung von Vermögen über 250.000 EUR.
- (2) Unter anderem ist der Rat der Stadt zuständig für
 1. Grundsatzentscheidungen zu den Zielsetzungen der Abwasserbeseitigung und des Aufgabenbereichs Wasserbau.
 2. die Einrichtung, Auflösung und Veränderung von Betrieben.
 3. die Entscheidung über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Bedarf an Objekten) mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von mehr als 5 Mio. EUR (**Bedarfsbeschluss**).
 4. die Entscheidung über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für den Aufgabenbereich Wasserbau (Bedarf an Objekten) mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von mehr als 1 Mio. Euro (**Bedarfsbeschluss**).

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss im Sinne der EigVO ist der Bauausschuss des Rates der Stadt Düsseldorf.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet über Strategien und Konzepte, die ihre Konkretisierung im Wirtschaftsplan finden. Über alle wichtigen betrieblichen und sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung sowie wichtige Angelegenheiten

der gemeindlichen Entwicklung ist er von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und von der Betriebsleitung zu unterrichten.

- (3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansichten zu Punkten der Tagesordnung darzulegen. Bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter des Personalrats des Stadtentwässerungsbetriebes nehmen als Sachverständige an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet
 1. über die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Abwasserwirtschaft und den Aufgabenbereich Wasserbau in der Landeshauptstadt Düsseldorf.
 2. über die Ausführung und Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Aufgabenbereich Wasserbau (Objekte), soweit die voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall mehr als 500.000 Euro betragen (**Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss**).
 3. über die weitere Ausführung von Maßnahmen nach Ziffer 2 (Änderung des **Ausführungs- und Finanzierungsbeschlusses**), wenn sich die ursprünglichen Kosten um mehr als 15 Prozent, mindestens jedoch 200.000 Euro, erhöhen.
 4. über die Ausführung und Finanzierung von Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Aufgabenbereich Wasserbau (Objekte) bei Bauvorhaben aus städtebaulichen Verträgen oder Erschließungsverträgen, für die ein Erschließungssicherungsbeschluss herbeigeführt wurde und an denen der Stadtentwässerungsbetrieb nicht finanziell beteiligt ist, soweit die durch den herbeigeführten Erschließungssicherungsbeschluss gedeckten voraussichtlichen Gesamtkosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Aufgabenbereich Wasserbau im Einzelfall mehr als 500.000 Euro betragen (Ausführungsbeschluss).
 5. über die Zustimmung zu erfolgegefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach den §§ 15 und 16 EigVO.
 6. über die Zustimmung zur Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Betriebsleitung.
 7. über die Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Jahresabschluss.
 8. über die Entlastung der Betriebsleitung.

- (5) Der Betriebsausschuss kann für seinen Aufgabenbereich festlegen, ob und in welchem Rahmen er über den Vollzug der von ihm getroffenen Entscheidungen von der Betriebsleitung Bericht verlangt.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen und keinen Aufschub dulden, gilt der § 60 Abs. 2 GO NRW entsprechend.
- Baumaßnahmen mit einem Gesamtwert im Einzelfall von mehr als 500.000 Euro (Projektstatus).
- b) die erfolgten Vergaben, soweit der Wert mehr als 200.000 Euro beträgt.
- (5) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung wird durch Dienstanweisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, geregelt.

§ 6 Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses vor.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den gesamtstädtischen Zielen steht und dass die Interessen des Stadtentwässerungsbetriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 6 EigVO der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
Die Betriebsleitung des Stadtentwässerungsbetriebes hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder der bzw. dem von ihr bzw. ihm beauftragten Beigeordneten die vierteljährlichen Übersichten, die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung sowie sonstige für das gesamtstädtische Controlling und Berichtswesen zu fertigende Berichte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Stadtentwässerungsbetriebes.
- (6) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidet über erfolggefährdende Mehraufwendungen und über Mehrausgaben, wenn diese keinen Aufschub dulden und die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer technischen Betriebsleiterin/einem technischen Betriebsleiter und einer kaufmännischen Betriebsleiterin/einem kaufmännischen Betriebsleiter. Eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter ist als erste Betriebsleiterin/erster Betriebsleiter zu bestellen. Ist für eine Angelegenheit die gemeinsame Entscheidung der technischen Betriebsleiterin/des technischen Betriebsleiters und der kaufmännischen Betriebsleiterin/des kaufmännischen Betriebsleiters erforderlich, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der ersten Betriebsleiterin/des ersten Betriebsleiters.
- (2) Der Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Umsetzung der unter § 1 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Unternehmensgrundsätze. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen von Anlagen und Einrichtungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und sonstigen Verträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist nach Maßgabe des Abs. 2 für die wirtschaftliche Führung des Stadtentwässerungsbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung unterrichtet den Betriebsausschuss durch ein regelmäßiges Berichtswesen über den Vollzug des beschlossenen Wirtschaftsplanes. Weiterhin wird der Betriebsausschuss von der Betriebsleitung einmal pro Jahr mittels einer Sammelvorlage in Kurzform unterrichtet über
- a) den Vollzug der von den Gremien getroffenen Entscheidungen zu

- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben vertreten lassen.

§ 7 Stadtkämmerin/Stadtkämmerer

- (1) Die Betriebsleitung des Stadtentwässerungsbetriebes hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der Fünf-Jahres-Finanzplanung, des Jahresabschlusses und der Gebühren- und Entgeltkalkulationen zuzuleiten. Tritt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer einem nach Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies verlangt, und in der geänderten Fassung unter Darlegung der abweichenden Auffassung der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Ferner hat die Betriebsleitung der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer ferner die vierteljährlichen Übersichten sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen.
Auf die Informations- und Prüfungsrechte gemäß den Beteiligungsrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf wird verwiesen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des Stadtentwässerungsbetriebes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer zu hören. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, so ist die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer einzuladen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsausschuss berät den Stellenplan des Stadtentwässerungsbetriebes vor.
- (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister auf die Betriebsleitung ergibt sich aus Abs. 3.
- (3) Die Personalbewirtschaftung des Stadtentwässerungsbetriebes erfolgt eigenverantwortlich durch die Betriebsleitung im Rahmen des Stellenplanes. Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über Einstellung, Umsetzung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Stadtentwässerungsbetriebes unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen personalwirtschaftlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. Abweichungen hiervon in begründeten Ausnahmefällen sind nur mit Zustimmung der Personal- und Organisationsdezernentin/des Personal- und Organisationsdezernenten möglich.
- (4) Die zwischen dem Gesamtpersonalrat und der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeschlossenen Dienstvereinbarungen gelten auch für den Stadtentwässerungsbetrieb.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Stadtentwässerungsbetrieb ist nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung seiner Aufgabenstellung zu führen.
- (2) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Die kaufmännische Betriebsleiterin/der kaufmännische Betriebsleiter ist für das Rechnungswesen verantwortlich.
- (3) Darüber hinaus gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der EigVO über
 1. das Vermögen und Maßnahmen zu seiner Erhaltung.
 2. die Zahlungsabwicklung/Liquiditätsplanung und die Leitung des Rechnungswesens.
 3. die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Vermögensplan sowie mit der Stellenübersicht.
 4. die Aufstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
 5. die Buchführung und Kostenrechnung nach § 19 EigVO.
 6. die Zwischenberichte.
 7. den Jahresabschluss.
 8. die Bilanz.
 9. die Gewinn- und Verlustrechnung.
 10. den Anhang und den Anlagenspiegel.
 11. den Lage- und Rechenschaftsbericht.
- (4) Die Betriebsleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.
- (5) In jedem Fall haben für den Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung die Vorschriften des KAG und die hierzu ergangene Rechtsprechung Vorrang vor der Anwendung der Bestimmungen der EigVO.
- (6) Der Stadtentwässerungsbetrieb vergibt Aufträge nach dem Wettbewerbsrecht für öffentliche Auftraggeber.

- (7) Das Wirtschaftsjahr des Stadtentwässerungsbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (8) Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn im Erfolgsplan von der Summe der veranschlagten Erträge oder Aufwendungen um mehr als 10 v. H. abgewichen werden muss, im Vermögensplan zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt notwendig werden oder wenn die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 v. H. erhöht werden soll.
- (9) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Mindererträge zu erwarten, um die der Unternehmenserfolg um mehr als 5 v. H. gefährdet ist, so unterrichtet die Betriebsleitung über die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Dies gilt ebenso bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen.

§ 10 Kapitalstruktur

Die Eröffnungsbilanz ist Bestandteil dieser Satzung. Das Stammkapital beträgt 0,- Euro (Ratsbeschluss vom 21.11.2002).

§ 11 Kassenführung

- (1) Für die Kassenführung des Stadtentwässerungsbetriebes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW).
- (2) Die Aufgaben der Kassenführung werden vom Rechnungswesen des Stadtentwässerungsbetriebes wahrgenommen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes vom 09.11.2006.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08. Oktober 2020 beschlossene Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 09.12.2020

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Anmeldung zur Jägerprüfung 2021

Anträge auf Zulassung zur diesjährigen Jägerprüfung gemäß Jägerprüfungsordnung sind bis zum 19. Februar 2021 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde -, 40200 Düsseldorf, einzureichen. Das Antragsformular kann per E-Mail an jagd.ordnungsamt@duesseldorf.de angefordert werden.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt die Prüfungsgebühr für die Jägerprüfung 220,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Die schriftliche Prüfung wird am 19. April 2021 um 15.00 Uhr in Düsseldorf durchgeführt.

Abhängig von der Entwicklung der Coronapandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschiebung dieses Prüfungstermins erforderlich wird.

Termine für die mündlich-praktische Prüfung, die Schießprüfung als auch die Nachprüfung werden zu einem späteren Termin bekanntgegeben.

Zur Jägerprüfung kann nicht zugelassen werden, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht

in Düsseldorf hat, bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz nicht besitzt.

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Zimmermann

Wasserrechtliche Planfeststellung zur geplanten naturnahen Umgestaltung der Anger (Ausbauabschnitt I) in Düsseldorf-Angermund

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) zur geplanten naturnahen Umgestaltung der Anger (Ausbauabschnitt I) in Düsseldorf-Angermund

hier: Erörterungstermin gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602, SGV NW 2010)

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Montag, dem 25.01.2021 um 10:00 Uhr
Gut Kleinwinkelhausen
Koenenkampweg 90
40489 Düsseldorf**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Düsseldorf, 05.01.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Pähler

Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 (5) der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten/Grabkarteninhaber/-innen für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 (2) der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte/Grabkarteninhaber/-innen durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf ihre Ver-

pflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommt die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/in der Grabnummernkarte ihrer/seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren/seinen Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre/seine Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

Ferner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten kann die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/-in der Grabnummernkarte nicht ermittelt werden:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
023	0093-UW	Gedigg, Wilhelm	06.01.1964	06.09.2020
031	0072-UE	Groß, Herbert	13.10.2000	22.09.2020
031	0074-UE	Blasius, Werner	31.10.2000	20.09.2020
056	0001-0002-WG	Kortländer, Werner	08.12.1999	22.09.2020
056F	0617-0618-WG	Albers, Ernst	15.03.1993	29.09.2020
070	0435-0437-WE	Schmitz, Elisabeth	09.02.1994	02.09.2020
070	23394-23395-WG	Höhne, Elisabeth	26.06.2000	26.09.2020
076	47589-WG	Bläsing, Hans-Gustav	18.09.1995	11.09.2020
079	0084-PW	Wolf, Maria	29.03.1996	24.09.2020
089	0276-PW	Müdder, Martha	15.12.1999	16.09.2020
089	0645-PW	Korbmacher, Margarete	17.09.1999	04.09.2020
096B	0003-0004-PW	Kämmerling, Erna	07.06.2001	10.07.2021
096B	0091-0092-PW	Mocken, Hildegard	20.05.2005	01.10.2025
101	0073-0074-PW	Knur, Margret	24.07.1998	15.12.2018

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
102C	0040-PW	Stein, Wilhelmine	29.03.2000	05.09.2020
119	0081-UE	Borbeck, Helga	21.03.2000	24.02.2020
119A	0082-0083-PW	Langenfurth, Waltraud	27.09.1995	21.09.2020
131	0101-EE	Sitte, Artur	16.12.2005	15.12.2025
Friedhof Stoffeln				
016	0129-UW	Reimer, Maria	27.11.2007	07.06.2028
019	0140-UN	Gomez Rodriguez, Maria del Pilar	23.04.2019	22.04.2039
023	0254-UN	Breuer, Uwe	02.02.2017	01.02.2037
033A	0022-EE	Schellkes, Peter	11.07.2002	04.07.2022
034	0429-EE	Grunewald, Helene	26.03.2001	20.03.2021
034	0510-EE	Badinov, Aleksandr	21.03.2002	13.03.2022
034	0513-EE	Kolvenbach, Franz	25.02.2002	14.02.2022
060	0110-EE	Pfeiffelmann, Damien	11.08.2010	10.08.2030

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter/ Grabkarteninhaber bekannt:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Süd				
.54	0385-PW	Sette, Fernand	09.06.1975	08.06.2025
004	0206-PW	Busch, Wilhelm	20.01.1992	19.01.2022
008D	0444-PW	Liebenthal, Kurt	02.04.1992	01.04.2022
048	1258-1259-PW	Meeuwissen, Anna	30.11.1992	17.03.2023
050	1148-1149-PW	Kamps, Hans Christian	02.01.2008	01.10.2028
052	0137-PW	Schütze, Brunhilde	12.03.2003	24.10.2026
063	0184-UE	Mölders, Anna Maria	17.11.2009	12.08.2030
Friedhof Stoffeln				
005	0417-PW	Meischein, Hermann	18.05.1998	26.05.2021
005	0470-PW	Wegener, Christine	26.01.1993	21.01.2023
009	47139A-47139B-WG	Bahne, Rudolf	29.12.2008	29.06.2029
017	0031-UE	Brandecker, Ruth	15.06.2004	24.05.2023
017A	0825A-UW	Schäffer, Barbara-Ute	11.10.2005	15.01.2026
022	38488-38489-WG	Hoog, Bruno	27.10.1998	30.03.2024
023B	0148-UE	Boost, Ursula	21.06.2005	03.01.2026
024	35028-WG	Kratzborn, Gertrud	27.02.2001	01.01.2022
026	30023-WG	Esser, Frieda	22.04.2010	18.11.2030
033	0002-UN	Wanninger, Waltraud	11.12.2001	26.11.2021
033	0096-UN	Dahmen, Heinrich	28.10.2003	03.10.2023
033	0103-UN	Derrer, Patricia	23.12.2003	22.12.2023
033	0207-UN	Shahtout, Edwar	25.08.2006	24.08.2026
033	0276-UN	Siebenbrodt, Christiane	05.06.2008	04.06.2028
033A	0056-EE	Hittler, Klara	21.10.2002	12.10.2022
033A	0145-EE	Beckers, Heinz	31.03.2004	30.03.2024
033A	0154-EE	Wijnbelt, Teunis	10.03.2004	09.03.2024
033A	0182-EE	Witzke, Liesbeth	07.07.2004	06.07.2024
033A	0191-EE	Prahl, Harry	09.09.2004	08.09.2024
033A	0229-EE	Faigle, Hans-Jürgen	03.03.2005	02.03.2025
033A	0339-EE	Schomacher, Rolf	30.08.2006	29.08.2026
034	0395-EE	Barkaszi, Helena	25.10.2000	18.10.2020
034	0402-EE	Giere, Erna	01.12.2000	27.11.2020
034	0512-EE	Mehner, Gertraute	06.03.2002	23.02.2022
034	0526-EE	Lindemann, Reiner	17.04.2002	09.04.2022
036A	0031-EE	Bashkatova, Marina	15.12.2006	14.12.2026

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
036B	0067-PW	Basten, Leonhard	02.08.2006	21.07.2027
036C	0140-PW	Tsalkidis, Konstantina	04.11.2016	03.11.2036
037	0264-PW	Schwede, Johann	22.12.1995	25.06.2022
051	0307-PW	Schmitter, Joseph	08.03.2001	05.12.2029
057	0185-PW	Hansen, Barbara	13.05.2003	04.08.2023
060	0014-EE	Krull, Erwin	09.05.2008	08.05.2028
060	0059-EE	Jörres, Renate	08.06.2009	07.06.2029
060	0082-EE	Gerharts, Christel	26.10.2009	25.10.2029
060	0182-EE	Pop Dimitrov, Kole	11.04.2012	10.04.2032
084	0015-PW	Spicker, Friedrich	09.12.1991	02.12.2021
084	0083-PW	Dewald, Hildegard	19.11.1997	17.08.2022
Friedhof Gerresheim				
149	0046-PW	Knopnatel, Karl Heinz	02.06.1999	27.05.2029
Friedhof Eller				
000F	0086-0087-WG	Heß, Josefine	31.08.2000	30.11.2027
001	0068-0069-PW	Glowacki, Peter	07.08.1997	18.10.2026
004	0048G-WG	Arlt, Erwin	20.07.2006	05.04.2036
005A	0162-0163-PW	Morgenstern,Dr., Günther	26.09.1996	23.09.2026
023	0036-PW	Sturm, Hildegard	03.07.2008	03.02.2029
047	0009-PW	Wallenborn, Katharina	08.07.2003	14.06.2024
053	0005-0006-PW	Müdder, Helga	24.07.2009	06.06.2030
Friedhof Heerdt				
000K	0023-0024A-WE	Allrath, Irmgard	03.07.1992	22.04.2021
031	0191-UW	Schülke, Emma	29.10.1991	01.12.2021
Friedhof Unterrath				
.31	0047-PW	Meier, Gisela	12.08.1993	26.09.2021
003	0147-0148-PW	Grunwald, Helmut	22.12.1995	21.12.2025
012	0094-PW	Iwanow, Gertrud	03.01.2017	04.07.2037
042	0111-PW	Rupschas, Gustav	06.09.1991	05.09.2021
044	0053-EE	Steinmetz, Karl	18.01.2011	17.01.2031
055	0274-PW	Zurleit, Elisabeth	12.09.1991	11.09.2021
Friedhof Hassels				
00A4	0153-0154-WG	Cordes, Liselotte	14.05.2002	23.02.2023
Friedhof Itter				
015	0017-UW	Wilmanowski, Kurt	09.04.1992	30.03.2022
015	0039-UW	Wagener, Wilhelm Gustav Adolf	30.03.1992	15.03.2022
015	0044-UW	Boes, Margareta Maria	30.04.1993	14.04.2023

Allgemeinverfügung Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde sowie der ServicePoint auf der Erkrather Straße 377-389 in 40231 Düsseldorf bleiben bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Im Einzelfall erforderliche Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

- Für innerhalb des Zeitraums vom 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
- Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 11.01.2021 bis einschließlich 31.01.2021 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 30.04.2021 verlängert.**
- Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 31.01.2021. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.**

Sachverhalt:

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufent-

haltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer*innen.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei

in das Bundesgebiet eingereist sind und innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.

Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.duesseldorf.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören bzw. deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde gewährleistet:

servicepointamt54@duesseldorf.de

0211.89-21020

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 06.01.2021

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor

Öffentliche Sitzungen

Bauausschuss

Dienstag, 19. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 19. Januar, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr,
Tel: 89-24251

Sportausschuss

Mittwoch, 20. Januar, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 20. Januar, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Jugendrat

Donnerstag, 21. Januar, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Kulturausschuss

Donnerstag, 21. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Linda Weingärtner,
Tel: 89-24412

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 21. Januar 18 Uhr
Pfarrsaal St.Gertrud, Gertrudisstraße 12-14
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen

Freitag, 22. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Luberichs,
Tel: 89-28888

Bezirksvertretung 9

Freitag, 22. Januar, 16.30 Uhr
Gymnasium Koblenzer Straße, Aula,
Theodor-Litt-Straße 2
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Hinweis zu Sitzungsunterlagen
Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

